Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/12/9 9ObA218/98v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.12.1998

Norm

ArbVG §121 Z3

Rechtssatz

Aus der weiten Fassung des § 121 Z 3 ArbVG ergibt sich, daß nicht nur Dienstversäumnisse, Verweigerung, Minderleistungen, Saumseligkeit und Vergeßlichkeit bei der eigentlichen Dienstleistung, sondern auch die beharrliche Verletzung anderer gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten diesen Tatbestand erfüllen. Hier: Jahrelange Nichtmeldung und die sich ausweitende Ausübung einer Nebenbeschäftigung im selben Geschäftszweig wie der Arbeitgeber vor den Augen der Arbeitskollegen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 218/98v
  Entscheidungstext OGH 09.12.1998 9 ObA 218/98v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111244

Dokumentnummer

JJR_19981209_OGH0002_009OBA00218_98V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at